

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ.II/1-2586/26-1972

Wien, am 6. Juni 1972

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kremser-Stadtrecht 1969 geändert wird.



H o h e r L a n d t a g !

Der Gemeinderat der Stadt Krems an der Donau hat in seiner 45.Sitzung am 16.März 1972 und der Gemeinderat der Gemeinde Hollenburg am 2.März 1972 übereinstimmend die freiwillige Vereinigung der Stadt Krems an der Donau mit der Gemeinde Hollenburg beschlossen. Gemäß § 3 Abs.11 des NÖ. Kommunalstrukturverbesserungsgesetzes 1971, LGBl.Nr.264 wurde die Stadt Krems an der Donau mit der Gemeinde Egelsee vereinigt.

Da für diese Vereinigung nach § 6 Abs.3 NÖ.Kommunalstrukturverbesserungsgesetz 1971 eine Gemeinderatswahl auszuschreiben ist, wäre die Landesregierung zu beauftragen, die Gemeinderatswahl gleichzeitig mit der durch § 3 Abs.11 in Verbindung mit § 6 Abs.3 des NÖ.Kommunalstrukturverbesserungsgesetzes 1971, LGBl.Nr.264, angeordneten Gemeinderatswahl auszuschreiben.

Die NÖ. Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ.Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kremser-Stadtrecht 1969 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ. Landesregierung:

C z e t t e l

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Olameter